

Eingang beim Amt des Oberbürgermeisters: 16.01.2015

**AN/0119/2015**

## **Antrag gem. § 3 der Geschäftsordnung des Rates**

<b>Gremium</b>	<b>Datum der Sitzung</b>
Ausschuss Kunst und Kultur	28.01.2015

### **Festbetragsfinanzierung in der Kulturförderung**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Roters,  
sehr geehrte Frau Dr. Bürgermeister,

die Fraktion DIE LINKE bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung des Kulturausschusses zu nehmen:

#### **Beschluss:**

Der Kulturausschuss strebt in der Kulturförderung für die Freie Szene einen Wechsel der Finanzierungsart an. Er beauftragt die Verwaltung, eine Umstellung auf Festbetragsförderung als Regelfinanzierungsart rechtlich zu prüfen und dem Ausschuss vor der Sommerpause 2015 einen entsprechenden Vorschlag zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### **Begründung:**

Die Produktivität der Kulturförderung wird nicht nur durch fehlende Finanzmittel belastet, sondern auch durch bürokratische Hemmnisse. Sowohl die Verwaltung als auch die Freie Szene leiden in ihrer Arbeit unnötig unter ineffektiven und ineffizienten Finanzierungsregelungen.

- Unterschiedliche Förderinstitutionen operieren mit unterschiedlichen Finanzierungsarten: Fehlbetragsförderung, Anteilsförderung oder Festbetragsförderung. Häufig sind Antragsstellung, Buchhaltung und Abrechnung in den verschiedenen Finanzierungsarten

nicht kompatibel. Dadurch sind Akteure, die Förderungen aus verschiedenen Quellen erhalten, gezwungen, mit hohem bürokratischem Aufwand mehrere Zahlenwerke parallel zu führen und sich damit rechtlich in eine Grauzone zu begeben.

- Regelfinanzierungsart in der Kulturförderung der Stadt Köln ist die Fehlbetragsfinanzierung. Diese erfordert von den Antragsstellern eine genaue Einnahmen- und Ausgabenabschätzung. Werden durch erfolgreiche Anstrengungen die Einnahmen erhöht (Eintrittsgelder, Drittmittel) oder die Ausgaben gesenkt, müssen die entsprechenden Anteile der Fehlbetragsförderung zurückgezahlt werden. Erfolg wird bestraft, die Motivation, erfolgreich zu wirtschaften, wird untergraben. Der Prüfungsaufwand für die Verwaltung ist enorm.

DIE LINKE fordert die Einführung der Festbetragsfinanzierung als Regelfinanzierungsart in der Kulturförderung. Diese Maßnahme kann ohne eine Gesetzesänderung umgesetzt werden. Darauf weist die Landesregierung in der Begründung zu ihrem Entwurf für das Kulturfördergesetz NRW (Landtag NRW, Drucksache 16/6637) hin. Darin stellt sie klar, welche Maßnahmen zur Entbürokratisierung der Kulturförderung keiner Gesetzesänderung bedürfen und bereits im Rahmen der derzeitigen zuwendungsrechtlichen Grundlagen umsetzbar sind, also im Rahmen des Haushaltsgesetzes, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

*„Gemäß Nr. 2.2 VV bzw. VVG zu § 44 LHO werden die Zuwendungen grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt und zwar als Anteilsfinanzierung, als Fehlbedarfsfinanzierung oder als Festbetragsfinanzierung. **Die drei möglichen Finanzierungsarten stehen in den VV gleichberechtigt nebeneinander.** [...] In der Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass von der Möglichkeit der Festbetragsfinanzierung nur selten Gebrauch gemacht wird. Hierbei wird wohl oftmals dem fiskalischen Aspekt (Möglichkeit einer eventuellen Rückforderung) größeres Gewicht beigemessen als den mit der Festbetragsfinanzierung einhergehenden Vorteilen. Das sind z.B. die Reduzierung von Verwaltungsaufwand bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen, mehr Flexibilität für die Förderempfänger, ggf. stärkerer Anreiz für die Förderempfänger zur Einwerbung von Drittmitteln. **Unter Berücksichtigung dieser Vorteile sollte die Festbetragsfinanzierung in der Kulturförderung häufiger, als es bisher Verwaltungspraxis ist, angewendet werden.** (...) Dass gerade in der Kultur fast immer Abweichungen, insbesondere auch unerwartete Erfolge, möglich sind, spricht nicht gegen die Festbetragsfinanzierung. (...) Es geht hier um die Relation zwischen dem bürokratischen Minderaufwand und dem möglichen finanziellen Vorteil auf Seiten des Zuwendungsnehmers einerseits und dem bürokratischen Minderaufwand und möglichen finanziellen Nachteil durch Verzicht auf eine anderenfalls anfallende Rückzahlung auf Seiten des Zuwendungsgebers andererseits. Die Vorteile einer Festbetragsfinanzierung auf beiden Seiten [überwiegen] den eventuell möglichen fiskalischen Nachteil auf Seiten des Landes in jedem Fall. Deshalb ist in diesen*

*Fällen zukünftig immer die Festbetragsfinanzierung anzuwenden.*“ Landtag NRW,  
Drucksache 16/6637, S. 62 f., Hervorhebungen durch die Fraktion DIE LINKE)

Eine stärker an den Realitäten und Erfordernissen der Freien Szene ausgerichtete Förderpraxis befreit die Geförderten von bürokratischem Aufwand und setzt Ressourcen für die eigentliche kulturelle Arbeit frei. Auch auf Seiten der Verwaltung lässt sich der Bürokratieaufwand erheblich reduzieren, ohne die eigene Kontrollfunktion zu beschädigen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.  
Michael Weisenstein  
Fraktionsgeschäftsführer